

**Postulat Zopfi-Gasser Felicitas und Mit. über die Steuerbefreiung des Existenzminimums (P 137)****Eröffnet: 21. Januar 2008 Finanzdepartement i.V. mit Gesundheits- und Sozialdepartement****Antrag Regierungsrat:** Teilweise Erheblicherklärung**Begründung:**

Das Postulat verlangt, dass das Existenzminimum von der Besteuerung ausgenommen werde, um Fehlanreize im Niedrigeinkommensbereich und im Bereich der Sozialhilfeanspruchsgrenze zu beseitigen. Es verweist für diese Forderung auf Studien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) über Sozialhilfe, Steuern und Einkommen in der Schweiz.

Das Anliegen zur Steuerbefreiung des Existenzminimums ist grundsätzlich unbestritten. Die Umsetzung hingegen gestaltet sich nicht ganz einfach. Die Steuerbefreiung des Existenzminimums würde voraussetzen, dass alle Einkommensquellen vollumfänglich erfasst würden. Dies ist aber nicht der Fall. Die Steuerfreiheit verschiedener Einkommensquellen ist in § 31 des Steuergesetzes (StG) statuiert. Diese Regeln ergeben sich hauptsächlich aus Artikel 7 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG). Andernorts ist geregelt, dass Einkünfte nur teilweise oder nur mit reduzierten Sätzen zu besteuern oder mit Sondersteuern zu belegen sind.

Neben der Erfassung aller Einkommensquellen müsste der notwendige Lebensaufwand, inklusive Wohn- und Heimkosten, ermittelt werden. Das wird jedoch nicht gemacht. Im Übrigen wäre das mit einem zusätzlichen Erhebungs- und Kontrollaufwand verbunden. Das Existenzminimum kann auf verschiedene Arten berechnet werden (z.B. nach SchKG- oder nach SKOS-Richtlinien). Die errechneten Beträge sind stark von den individuellen Lebensumständen wie Wohnkosten oder Familienlasten abhängig, so dass sie nicht ohne weiteres als allgemein gültige Grundlage für die Einkommensbesteuerung herangezogen werden können. Eine generelle Tariffreigrenze oder ein Abzug würde den unterschiedlichen Existenzminima kaum gerecht. Aus diesen Gründen können die Steuerbehörden ein - wie auch immer definiertes - Existenzminimum nur feststellen, wenn sie alle Einkommensquellen und alle entscheidenden Ausgabenpositionen im Einzelfall auflisten. Das geschieht aber nicht im Rahmen des Steuerveranlagungsverfahrens, sondern erst in einem allfälligen Steuererlassverfahren.

Soweit eine Notlage, die zu einem vollständigen Erlass berechtigt, schon bei der Veranlagung offensichtlich ist, kann sie nach § 200 Absatz 2 StG bereits im Veranlagungsverfahren von Amtes wegen berücksichtigt werden. Diese Bestimmung gelangt zum Beispiel bei Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezügern im Heim und bei Sozialhilfebezügerinnen und -bezügern zur Anwendung. Andernfalls können die geschuldeten Steuern auf ein entsprechendes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Bezahlung für die Steuerpflichtigen infolge einer Notlage eine grosse Härte bedeuten würde. Hinzu kommt, dass eine Steuerforderung gar nicht vollstreckt werden kann, soweit sie ins Existenzminimum eingreift.

Die erwähnten Studien der SKOS über Sozialhilfe, Steuern und Einkommen in der Schweiz gehen hinsichtlich der Steuerbelastung offenbar von der ordentlichen Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage und den ordentlichen Steuertarif-Verläufen aus. In den Studien scheint

aber die Möglichkeit des Steuererlasses für Sozialhilfebezügerinnen und –bezüger und für Personen im Niedriglohnbereich nicht berücksichtigt zu sein. Erwähnt ist bloss, dass Steuern von Sozialhilfebezügerinnen und -bezügern in der Regel gestundet würden. Dies ist im Kanton Luzern nicht die generelle Praxis. Im Kanton Luzern stellen das gesetzliche Instrument des Steuererlasses nach § 200 StG und die dazu entwickelte Praxis sicher, dass der sogenannte Schwelleneffekt wegen den Steuern kaum zum Tragen kommt. Der Steuererlass arbeitet mit Normen der SKOS und des SchKG's. Die Praxis des Steuererlasses ist so ausgestaltet, dass Niedriglohnbezügerinnen und -bezüger, die aus der Sozialhilfe austreten und eine Steuerrechnung erhalten, mindestens soviel Mittel zur Verfügung haben, wie sie mit der Sozialhilfe zur Verfügung hätten. Der Steuererlass sollte sicherstellen, dass Steuern nicht aus den Mitteln für das Existenzminimum bestritten werden müssen. Soweit veranlagte Steuern aus solchen Mitteln bestritten werden müssten, werden sie erlassen. Dieser Teilerlass greift solange, bis mehr Mittel nach Steuern zur Verfügung stehen als für das Existenzminimum benötigt werden.

Das Existenzminimum im Kanton Luzern ist trotz der Schwierigkeiten der Umsetzung durch das Zusammenwirken von tarifarischen Massnahmen, Abzügen und Erlass faktisch weitgehend von der Besteuerung freigestellt.

Wir unterstützen das Anliegen, dass negative Arbeitsanreize im Niedriglohnbereich und bei Ein- und Austritten aus der wirtschaftlichen Sozialhilfe (Schwelleneffekt) vermieden werden sollen. Dass trotz faktischer Steuerbefreiung des Existenzminimums unbeabsichtigte negative Arbeitsanreize im Niedriglohnbereich entstehen können, ist auf das komplexe Zusammenwirken von Transfer- und Abgabesystemen zurückzuführen. Um die Existenzsicherung zu gewährleisten, wird einerseits der Lebensbedarf festgestellt, andererseits werden Leistungsfähigkeitselemente berücksichtigt. Die Abstimmung dieser Systeme aufeinander ist nicht immer optimal. Die Studie der SKOS über Sozialhilfe, Steuern und Einkommen in der Schweiz, auf die sich auch das Postulat stützt, weist ebenfalls darauf hin.

Es ist notwendig, dass der Beitrag des Steuersystems zum sogenannten Schwelleneffekt im Kanton Luzern näher untersucht wird. Das Ziel muss die bessere Abstimmung des gesamten Steuer-, Transfer- und Beitragswesens im Niedrigeinkommensbereich sein. Dabei ist auch der Steuererlass in die Beurteilung einzubeziehen. Es muss besonders das Zusammenspiel der verschiedenen staatlichen Transferleistungen und deren inhaltliche und mengenmässige Relevanz analysiert werden. Wir beabsichtigen, im Rahmen eines Projekts zur Existenzsicherung im Kanton Luzern eine Gesamtanalyse vorzunehmen und falls notwendig, geeignete Massnahmen zu erarbeiten. In diesem Sinne beantragen wir teilweise Erheblicherklärung des Postulats.